

**Beitragsordnung**  
**des Vereins Schulverein Lerchenstraße e.V.**  
*(nachfolgend Verein genannt)*

in der Fassung vom 02.03.2020

## **1. Prinzip**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Schulverein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Zweck erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **2. Grundlage**

- A. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind §4, §5 und §6 der Satzung des Schulvereins Lerchenstraße e.V.. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis ein neuer Beschluss gefasst wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- B. Die Mitglieder sind verpflichtet, Namen-, Anschriften- und Kontenänderungen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- C. Die Fälligkeit für die Beiträge liegt bis 01. November eines jeden Kalenderjahres.
- D. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- E. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **3. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- A. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- B. Die Beitragsordnung ist an der Info-Wand im Schulgebäude, Oberschule an der Lerchenstraße, einsehbar und tritt dann in Kraft. Die Beitragsordnung ist auch für zukünftige Mitglieder auf der Homepage einsehbar und deshalb verbindlich.

## **4. Regelungen**

- A. Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt 10,-€ und ist ein Jahresbeitrag.
- B. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren für Mitglieder die ihre Zustimmung erteilt haben.
- C. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (z.B. Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- D. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Beitrag, spätestens bis zum 01. November eines jeden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- E. Wenn der Beitrag einen Monat nach Fälligkeitsdatum nicht auf dem Vereinskonto ist, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug und wird an die ausstehende Zahlung erinnert.

## **5. Vereinsaustritt**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, 31.12., verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.